

Entwurf

einer Städte-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Eingangsbestimmung.

§ 1. Die gegenwärtige Städteordnung kommt in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zur Anwendung:

1) in denjenigen Gemeinden, in denen zur Zeit die Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) gilt, mit Einschluß der im § 1 Absatz 2 dieser Städteordnung erwähnten Ortschaften (Hefen);

2) in allen Städten in Neuorpommern und Rügen. Durch königliche Verordnung kann, nach Anhörung des Kreisrates und des Provinzialrats, einer Landgemeinde auf ihren Antrag die Städteordnung verliehen oder einer Stadtgemeinde die Annahme der Landgemeindeverfassung gestattet werden. Daß dies geschieht, ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Titel I.

Von den Stadtgemeinden und von den Stadtbezirken.

§ 2. Den Stadtgemeinden steht nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Jedes Stadtgemeindefürsorge hat die Rechte der Korporation.

§ 3. In jeder Stadtgemeinde wird ein Gemeindevorstand und eine Gemeindevereinerung bestellt.

§ 4. Der Magistrat ist der Gemeindevorstand, die Stadtverordnetenversammlung bildet die Gemeindevereinerung. In Stadtgemeinden, in denen gemäß §§ 55 ff. dieses Gesetzes ein kollektives einzelnter Vorstand nicht besteht, tritt an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister. Alle in diesem Gesetze dem Magistrat überwiesenen Rechte und Pflichten sind in solchen Stadtgemeinden, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, von dem Bürgermeister zu üben.

§ 5. Die Stadtgemeinden sind zum Erlasse von Ortsakten befugt über solche, ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren dieses Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Das Ortsstatut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen. Dasselbe bedarf der Bestätigung des Kreisrats.

Jedes Ortsstatut ist in ortsblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. Den Stadtgemeinden verbleiben ihre bisherigen Bezirke. Eine Veränderung der Stadtbezirkegrenzen kann, nach Anhörung des Kreisrats, in öffentlichen Interesse vorgenommen werden:

- a. im Falle des Einverständnisses der beteiligten Gemeinden oder Ortsbesitzer durch den Bezirksrat,
b. in Ermangelung dieses Einverständnisses durch königliche Verordnung nach Anhörung des Bezirksrats.

§ 7. Einer königlichen Verordnung bedarf es in allen Fällen, wenn im öffentlichen Interesse eine Gemeinde oder ein Stadtbezirk einem Stadtbezirk vollständig einverleibt werden soll. Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden oder Ortsbesitzer ist eine solche Einverleibung nur unter Zustimmung des Provinzialrats und überdies nur dann statthaft, wenn die einzuverleibende Gemeinde oder der einzuverleibende Stadtbezirk von dem Stadtbezirk ganz oder zum größten Teile umschlossen ist. Auch in diesen Fällen ist vorab der Kreisrat zu hören.

§ 8. Jede Veränderung der Stadtbezirkegrenzen ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9. Die in Folge einer Veränderung der Stadtbezirkegrenzen notwendig werdende Regelung der Verhältnisse erfolgt durch den Bezirksrat, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren und unbeschadet aller Privatrechte dritter Personen.

§ 10. Die in Folge einer Gemeindefeststellung eintretenden Veränderungen der Gemeindebezirke werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Titel II.

Von den Gemeindeangehörigen und von dem Bürgerrechte.

§ 11. Zur Stadtgemeinde gehört Jeder, der im Stadtbezirk seinen Wohnsitz hat, mit Ausnahme jedoch a. der Mitglieder des königlichen Hauses und des hohen königlichen Fürstenhauses, b. der ferdinandischen Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

§ 12. Alle Gemeindeangehörigen sind, unbeschadet der durch Stiftungs- oder sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Rechtsverhältnisse, zur Mitwirkung der öffentlichen Gemeindeangelegenheiten, sowie zur Teilnahme an den Wahlen und Wahlen des Gemeindevorstandes gleichmäßig berechtigt. Bevorzugungen einzelner Einwohner oder Einwohnerklassen finden nicht statt.

Die Teilnahme an den Naturalabgaben ist von der Führung eines eigenen Hausstandes abhängig. Dasselbe kann überdies von der Zahlung einer, statt des Einfuhrgebüses oder neben demselben zu entrichtenden jährlichen Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 13. Alle Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift des Gesetzes (§ 103), zu den Gemeindeabgaben beizutragen.

§ 14. Das Bürgerrecht (§ 18) steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der gleichzeitig

- a. dem deutschen Reiche angehört,
b. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
c. das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit einem Jahre, ohne öffentliche Armenunterstützung zu beziehen, in der Stadtgemeinde seinen Wohnsitz hat, und
d. ein Wohnhaus im Stadtbezirk als Eigentümer oder Nießbraucher besitzt oder zur klassifizierten Einkommensteuer oder zur Klassensteuer mit dem Zusatze von mindestens sechs Mark veranlagt ist.

Das Erfordernis des einjährigen Wohnsitzes kann auf Antrag des Besitzlichen erlassen werden (§ 73).

Der Klassensteuer-Zusatz kann durch Ortsstatut bis auf zwölf Mark erhöht werden.

§ 15. Die Erhebung von Bürgerrechtsgebern findet nicht statt.

§ 16. Das Bürgerrecht geht verloren, sobald ein der in § 14 vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bisher Berechtigten nicht mehr zutrifft. Wer in Konkurs verfällt oder unter Vormundschaft gestellt wird, verliert das Bürgerrecht bis zur Wiederaufhebung des Konkurses beziehungsweise der Vormundschaft.

Das Bürgerrecht ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen eingeleitet ist, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 17. Der Verlust des Bürgerrechts zieht den Verlust der, den Besitz desselben voraussetzenden Stellen in der Gemeindevverwaltung oder Gemeindevereinerung, das Ruhen des Bürgerrechts zieht die einseitige Enthebung von solchen Stellen nach sich. Die Stadtverordnetenversammlung hat entscheidendes Falles, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

§ 18. Die Gemeindeglieder sind zur Teilnahme an den Gemeindegliedern berechtigt.

Jeder Gemeindeglieder ist verpflichtet, eine unbescholtene Stelle in der Gemeindevverwaltung oder Gemeindevereinerung zu übernehmen und mindestens drei Jahre hindurch zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3) das Alter von 60 Jahren,
4) die Verwaltung eines Reichsamtes oder eines unmittelbaren Staatsamtes,
5) sonstige besondere, eine Entschuldigung ausnahmsweise begründende Verhältnisse.

Wer eine unbescholtene Stelle in der Gemeindevverwaltung oder Gemeindevereinerung drei Jahre hindurch wahr genommen hat, kann die Übernahme oder Fortführung einer solchen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

§ 19. Wer sich ohne einen der in § 18 gedachten Entschuldigungsgründe weigert, eine unbescholtene Stelle in der Gemeindevverwaltung oder Gemeindevereinerung zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, der sich der Wahrnehmung einer solchen Stelle tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für einen Zeitraum von drei bis zu sechs Jahren des Gemeindeglieders verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeglieder zu den Gemeindefassen herangezogen werden.

§ 20. Männern, welche sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht, ohne Rücksicht auf die in § 14 unter e. und d. erwähnten Erfordernisse, verliehen werden (§ 73). Durch das Ehrenbürgerrecht werden Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde nicht begründet.

(Fortsetzung folgt.)

Literarisches.

Friedrich der Große in seinen Schriften, herausgegeben von Emilie Schröder. Leipzig, Johann Friedrich Hartnoch.

Wir kündigen hiermit ein Werk an, was die weiteste Verbreitung verdient. Die Werke Friedrich des Ersten, ein klarer Spiegel für die Thaten eines Monarchen, der gleich groß als Kriegesführer, als Landesvater wie als Mensch war, in einer so gebiengenen Uebersetzung, wie die vorliegende ist, weiteren Kreisen, namentlich denen, die der französischen Sprache nicht mächtig sind, zugänglich zu machen, ist ein verdienstvolles Unternehmen, dem man nur Glück wünschen kann. Die Auswahl ist sehr glücklich, die Uebersetzung vortrefflich. Das Werk umfaßt in splendider Ausstattung drei stattliche Bände. Der erste enthält u. A. in dem die Abhandlungen: Versuch über die Regierungsformen und Regentenpflichten, der Fürstenpiegel, über die Satyrer, über die Schwärzchen, Betrachtungen des gegenwärtigen Zustandes des Staaten-Systems in Europa, über den Nutzen der Künste und Wissenschaften in einem Staate, über die deutsche Literatur, über die Taktik und einzelne Theile des Krieges; ferner: Rede vor der Schlacht bei Leuthen (seine

„Vergreißt“); Lobschriften auf Voltaire, auf den Prinzen Heinrich; Oden an die Deutschen, an die Preußen, der gegenwärtige Krieg; die merkwürdige Instruktion an den Major Borcke über die Erziehung des Kronerben, Briefe über Erziehung und über Vaterlandsliebe u. s. w. Im zweiten Bande finden wir den Antimachion, jenes Regierungsprogramm, wie man es nennen möchte, das der große König mit letzter Gewissenhaftigkeit erfüllte; ferner Betrachtungen über die militärischen Talente und den Charakter Karls XII. von Schweden; endlich die „Geschichte meiner Zeit“ und die „Geschichte des 73jährigen Krieges.“ Die Spitze des dritten Bandes ziert: „Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg“, dieses merkwürdige Buch, wie es so geistvoll, eprich, pietätvoll und gerecht sein dürfte über sein eignes Haus geschrieben; ferner u. A. die Aufsätze: Von der Religion unter der Reformation, Entwurf zu dem deutschen Fürstenbunde, das Testament des Königs, eine wahre Reliquie, eine Reihe von poetischen Epischen und Oden (darunter auch über das Dasein Gottes und über die Güte Gottes); endlich eine ausgedehnte Zahl von interessanten Briefen an bedeutende Persönlichkeiten. Friedrichs Leben sind seine Schriften; in ihnen spiegeln sich sein Charakter, seine Thaten am treuesten, seine und die seiner Heere „unbemäntelt.“ Es gehört fürwahr Glück dazu, aus den 70 Bänden der gesammelten Werke Friedrichs des Großen eine so eigenartige, vollständige, in hohem Grade interessante Auswahl zu treffen, als wie sie hier vorliegt. Sei das im eminenten Sinne vaterländische Werk unsern Lesern bestens empfohlen!

Bermiücht.

Dresden, 12. März. Ueber die letzten Lebensschicksale von Gustav Hierig geht der „Dr. Br.“ folgende Auskunft zu: „Ihr geliebtes Blatt enthielt in jüngster Zeit einen Bericht über die künmerlichen Verhältnisse von Gustav Hierig, der fast niemals sein Brod ohne Thränen gegessen.“ Es ist wahr, daß Hierig für seine Schriften kein Honorar wie Dumas u. A. erhielt, durch leichtsinnige Buchhändler sogar mehrmals ganz um dasselbe kam; bekannt ist, wie gering sein Gehalt und seine spätere Pension als Schulmann gewesen, trotzdem hatte sich aber Hierig durch Fleiß und große Scharfamt ein kleines Vermögen erworben, welches ihm ein sorgenfreies Alter verschaffte, und außerdem hatte ihn die Liebe seines vor 8 Jahren verstorbenen Bruders durch eine testamentarische Bestimmung sogar in eine gewisse Wohlhabenheit versetzt. Um Interesse der Hinterlassenen bitte ich, dieses der Öffentlichkeit zu übergeben und bin mit vorzüglicher Hochachtung Ihr ergebener C. Kummer, Cütel von G. Hierig.“

Meg, 11. März. Der Aufruf zur Unterstützung der Ueberkommenen von Schönebeck hat auch hier in der westlichen Stadt des Deutschen Reiches einen Wiederhall gefunden. Der aus Angehörigen der besten Stände zusammengesetzte Verein „Ahalia“ wird nämlich heute Abend zu Gunsten der Verunglückten im Verein mit einer Militärkapelle eine theatralische Vorstellung geben, welche voraussichtlich einen ansehnlichen Ertrag abwerfen wird.

— (Der Frauen verbrannt.) Das „Fr. Arb.“ enthält folgende entseuernde Mitteilung: Am 4. d. M. ereignete sich in Dörrgrund (Bezirk Pöls) ein furchtbares Unglück. Um 7 Uhr Abends brach plötzlich in dem Brechhause des dortigen Grundbesizers Wenzel Klimech Feuer aus. Ein Arbeiter, der mit der Aufhängung des gedörrten Flachses beschäftigt war, soll zufällig bei dieser Manipulation an eine Petroleumlampe gestoßen haben, welche umfiel, worauf sich das Petroleum in den Flachspansen ergoß und das ganze Haus augenblicklich in Brand feste. Leider sind dabei vier Weiber, und zwar drei sogleich ums Leben gekommen, ein viertes starb am nächsten Morgen in Folge der erlittenen Brandwunden eines qualvollen Todes. Ueberdies haben noch ein Weib und ein Mann schwere, zwei andere Mädchen leichte Brandwunden davongetragen. Neun andere Personen, die sich in demselben Dörrhause befanden, kamen mit dem Schrecken davon.

Verein für Erdkunde.

Sitzung Freitag den 17. März Abends 7 Uhr im Hotel „zum Kronbrinzen.“

Tages-Ordnung:

Herr Professor Oskar Schneider aus Dresden über seine Reisen über den Kaschel-Bag.

Zu dieser Sitzung sind auch die Damen der Mitglieder eingeladen. Nach derselben findet ein gemeinschaftliches Abendessen statt.

Der Vorstand.

Böhlthätigkeit.

Für die Verunglückten in Schönebeck: 36 M., eine Sammlung im Russischen Hofe, und 4 M. von einem Ungenannten. Eingeliefert durch Pastor S i c k l.

Richtliche Anzeige.

Zu H. C. Franzen: Freitag den 17. März Abends 6 Uhr Passionspredigt Herr Superintendent D. Franke.

Iraklische Gemeinde: Freitag den 17. März Abends 6 Uhr Gottesdienst. Probevortrag des Herrn Kantor Neumann.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Bett- und Leibwäsche, sowie an männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, Strümpfen, Schuhen u. s. w. für das Stadt-Krankenhaus im Jahre 1876 soll im Wege der Submission verdingen werden.

Bedingungen und Kosten-Anschlag liegen in der Kanzlei des Magistrats zur Ansicht an. Hierauf bezügliche Offerten sind unter der Bezeichnung: „Submission auf Kleidungsstücke für das Stadt-Krankenhaus betreffend“ versiegelt in der Magistrats-Registrierung bis zum 1. April cr. abzugeben, und wird deren Eröffnung am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr in dem Rathszimmer im Waagegebäude Statt finden.

Halle, den 9. März 1876.

Die Hospitals-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch darauf hingewiesen, daß die Veranlagung von Banknoten der Braunschweigischen Bank

außerhalb des Herzogthums Braunschweig nach §§ 43 und 56 des Bankgesetzes vom 14ten März 1875 — Reichs-Gesetzblatt Seite 177 — verboten und jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft ist.

Halle, den 13. März 1876.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Ersatz-Commission für den Saalkreis wird die Musterung der Militärpflichtigen pro 1876 am 3. und 4. April cr. im Schützenhause zu Könnern, am 5. April cr. im Schützenhause zu Ebejün, am 6., 7., 8., 10., 11. und 12. April cr. im Gasthose zum „Möhr“ in Gieschenslein und die Losung der 20jährigen Militärpflichtigen am 13. April cr. in dem letztgedachten Locale vornehmen.

Zur Vorstellung vor die Kreis-Ersatz-Commission kommen alle in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ultimo December 1856, sowie die in den vorhergehenden Jahren geborenen Mannschaften, die ihrer Militärpflicht noch nicht genügt, oder von den Ersatz-Behörden eine definitive Entscheidung noch nicht erhalten haben.

Ausgeschlossen hiervon sind diejenigen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste erhalten haben, sofern sie Ausland erhalten haben. Ich fordere demnach alle im Saalkreise wohnenden oder sich aufhaltenden Militärpflichtigen, bei denen die vorstehend gedachten Bedingungen zutreffen, auf, sich, soweit dies noch nicht geschehen, sofort bei den Ortsbehörden ihres Wohnortes zur Eintragung in die Stammrolle zu melden, und sich demnachst pünktlichst zu der für jede Gemeinde von der Ortsbehörde bekannt zu machenden Zeit vor der Commission zu stellen.

Jeber, welcher die Meldung beziehentlich die Stellung unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er zur Bestrafung gezogen, auch im Brauchbarkeitsfalle ohne Rücksicht auf Vorkommen oder etwaige häusliche Verhältnisse eingestellt werden würde.

Gefuche um Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse u. s. w. müssen in der im Amtsblatt pro 1860 Seite 30 vorgeschriebenen Form

bis zum 28. d. Mts.

bei mir eingereicht werden. Die Eltern der Reclamanten haben sich bei der Aushebung gleichfalls pünktlich einzufinden, da anderen Falls über die Reclamation nicht entschieden werden kann.

Wenn sich von jetzt ab bis zum Beginne der Musterung noch Militärpflichtige zur Stammrolle melden, welche noch nicht in dieselbe eingetragen sind, so haben mir die Ortsbehörden sofort einen Nachtrag zu derselben einzureichen.

Die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge haben ihre Gesellungsatteste mit zur Stelle zu bringen.

Die Stammrollen haben die Herren Schulzen, welche persönlich der Aushebung beiwohnen müssen, mitzubringen.

Halle, den 6. März 1876.

Der königliche Landrath des Saalkreises, E. v. Krosigk.

Bekanntmachung.

die Einlösung und die bevorstehende Prädication der Preussischen Kassen-Anweisungen betreffend.

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (S. S. 231) hat die Staats-Regierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassen-Anweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a) in Berlin

- bei 1. der General-Staatskasse, 2. der Controle der Staatspapiere, 3. der Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, 4. dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände, 5. dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände und 6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen

- bei 1. den Regierungs-Hauptkassen, 2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, 3. der Landeskasse in Sigmaringen, 4. den Kreisstellen, 5. den Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, 6. den Bezirksstellen in den Hohenzollern'schen Ländern, 7. den Forststellen, 8. den Haupt- und Hauptsteuerämtern, sowie 9. den Neben- und Steuerämtern zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Der Dienstknecht Gottlieb Müller aus Mühlhausen, zuletzt in Halle, des Diebstahls verdächtig, wird der Billigung der Behörde empfohlen, im Betretungsfall mit seine Verhaftung erucht.

Halle, den 12. März 1876.

Signalement: Alter: 40 Jahre. — Haare: hellblond. — Gesichtsbildung: länglich. — Besondere Kennzeichen: etwas gebückter Gang.

Verkauf von Pappelbäumen.

Die vom Sturme umgestürzten Pappel an der Chaussee von Halle bis Nietleben am Donnerstag den 16. März c. Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden. — Versammlungsort: Neues Klausdorf.

Halle, den 14. März 1876.

Der Bau-Inspector Wolff.

Öffentliche Aufforderung.

Die Eigentümer der bei dem verstorbenen Fördermeister Schröder hier zum Färben gegebenen Gegenstände werden aufgefordert, dieselben bei dem Fördermeister Dilligier hier, — Kleine Brauhausgasse Nr. 21 — gegen Vorkaution der Waaren und Erlegung des Färbeloses binnen 4 Wochen in Empfang zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht abgeholtten Gegenstände auf Gefahr der säumigen Eigentümer meistbietend verkauft werden.

Halle, den 29. Februar 1876.

Königliches Kreisgericht, Der Vormundschafts-Richter, Stecher.

Diebstahl.

Am 11. d. M. Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr ist aus dem kleinen Saale der Kaiser-Wilhelms-Halle ein blau-grüner Floquins-Ueberzieher entwendet.

Es wird um Beihilfe zur Ermittlung des Thäters erucht und vor Erwerb gewarnt.

Halle, den 14. März 1876.

Die Polizei-Verwaltung.

Bibeln und Testament

der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft zu haben bei

Richard Mühlmann, Buch- und Kunsthandlung in Halle a/S., Barfüßerstrasse Nr. 14.

(Die Bibeln sind ohne Apokryphen.)

| | | | |
|---|---------|---|---------|
| Bibeln (Luther) 12. (Per.) Ledertuch..... | Mrk. 70 | N. Test. (Luth.) 8. (Cic.) P.-St. Ledertuch | Mrk. 70 |
| | 1 10 | | 2 20 |
| | 2 20 | | 2 20 |
| | 3 | | 3 75 |
| | 5 | | 3 75 |
| | 1 | | 4 25 |
| | 1 20 | | 60 |
| | 2 50 | | 1 50 |
| | 3 50 | | 23 |
| | 1 10 | | 1 |
| | 1 40 | | 66 |
| | 3 25 | | 25 |
| | 4 50 | | 35 |
| | 7 50 | | 50 |
| | 1 70 | | 10 |
| | 4 25 | | 1 20 |
| | 8 50 | | 2 10 |
| | 3 50 | | 2 60 |
| | 5 | | 50 |
| | 10 | | 1 70 |
| | 1 75 | | 60 |
| | 16 50 | | 30 |
| | 16 50 | | 80 |
| | 2 70 | | 1 20 |
| | 5 | | 1 70 |
| | 80 | | 60 |
| | 50 | | 70 |
| | 34 | | 5 |
| | 1 | | 60 |
| | 1 50 | | 70 |
| | 2 10 | | 60 |
| | 34 | | 50 |
| | 60 | | 1 30 |
| | 1 50 | | 1 15 |
| | 2 20 | | 70 |
| | 3 | | 70 |
| | 34 | | 1 20 |

Emser Pastillen

In plombrirten Schachteln vorräthig in Halle in Dr. Jaeger's Hirsch-Apotheke, in J. C. Paps's Engel-Apotheke, in Dr. Franke's Löwen-Apotheke, sowie im Engros-Lager bei Helmbold & Co.

Künstliche Zähne

neuester Methode werden nanzgenen, billig und schmerzlos eingesetzt. Auch habe ich das wohlbekannte Thymol-Wandwasser und Zahnpulver, Geisstr. 8, Dr. Sachse.

Heu und Stroh in einzelnen Centnern jeden Nachmittag in der Schenke Schimmelgasse 9 zu verkaufen.

Zum Hof. Berk. neben 16 einthür. Kleider-schränke Bülbergstr. 5, bei Freitag.

Preussische Original-Boose lauft einzeln und in Posten mit dohem Aufgeld und bietet um Offerten Carl Hahn in Berlin S. Kommandantenstr. 30. [D. 11242.]

Leere Wein- u. Selterflaschen lauft zum höchsten Preis E. Müller Nachf.

Franz. Handschuh-Färberei in 13 prachtvollen Farben. Handschuh- Waschanstalt E. Haucke, an der Moritzkirche 5.

Albert Kunzemann, kleine Steinstraße 2, empfiehlt sein großes Lager von Lackirer- und Mauerpinsel, sowie Federnreicher im Engros etwas billiger.

Ich bin bis Mitte April von Halle abwesend.

Professor Kohlschütter.

Daaderegerellen sucht Neumann, Langegasse 23.

Gesucht nach auswärts ein Mädchen mit guten Zeugnissen für Küche und Hausarbeit. Zu erst. Riemeyerstraße 15, part. links.

Eine herrschaftlich einger. Part.-Wohnung (9 Piecen) mit Garten z. 1. April zu verm. Karlsstraße 6.

Die 2. Etage in meinem Hause, Schmeerstraße 37/38, bestehend aus 4 Stuben, Küche, Bodenammer und Feuerungsgefl., ist zu vermieten und zum 1. Juli c. zu beziehen.

H. A. Ziege. Ein junger Kaufmann sucht auf sofort ein fremdb. möbl. Zimmer mit Bett und wenn möglich vollständiger Pension bei einer honesten Familie. Gef. Offerten unter H. H. an die Exped. d. Bl. erbeten.

Amst. Schlafstube Breitestraße 17, Hof 2 b. Eine Orgnette mit Perlmuttergehäuse nach dem letzten Concert im Stadtgymnasium gefunden. Abzuholen beim Hausmann.

Den Interessenten zur Nachricht, daß die Bücher der Grundbüden an hiesigem Stadtgottesacker durch den Sturm in der Nacht vom 12. zum 13. März in der Weite beschädigt sind, daß eine schleunige Reparatur notwendig erscheint.

Halle, den 14. März 1876. B. Schults, Aufseher am Stadtgottesacker.

H. L. 40. 16.